Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 2614.) Vertrag zwischen Preußen und Frankreich, wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher; vom 21. Juni; ratifizirt am 20. August 1845.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König der Franzosen übereingekommen sind, eine Konvention wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Behufe mit Vollmacht versehen, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe Seiner Majestät des Königs der Franzosen, wirklichen Geheimen Rath und Kammerherrn Heinrich Friedrich Grafen von Arnim, Ritter des Rothen Adlerordens zweiter Klasse mit dem Stern und des St. Johanniterordens, des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse und Großkreuz des Königlich Belgischen Leopoldordens;

und Seine Majestät der König der Franzosen, Allerhöchst Ihren Minister und Staatssekretair für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Franz Peter Wilhelm Guizot, Großkreuz des Königlichen Ordens der Ehren-Legion, Ritter des Goldenen Vließes von Spanien, Großkreuz der Königlichen Orden des Erlösers von Griechenland, des Leopoldordens von Belgien und des Kaiserlichen Ordens des Kreuzes von Brasilien;

Traité entre la Prusse et la France pour l'extradition réciproque des malfaiteurs, conclue le 21. Juin et ratifiée le 20. Août 1845.

Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi des Français étant convenus de conclure une Convention pour l'extradition réciproque des malfaiteurs, ont à cet effet muni de leurs pleins pouvoirs, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse, le Sieur Henri Frédéric Comte d'Arnim, Son Conseiller privé actuel et Chambellan, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Français, Chevalier de l'ordre de l'Aigle rouge de la seconde classe avec la plaque et de celui de St. Jean de Jérusalem, Chevalier de l'ordre de Sainte Anne de Russie de la seconde classe, Grand-Croix de l'ordre de Léopold de Belgique;

et sa Majesté le Roi des Français, le Sieur François Pierre Guillaume Guizot, Grand Croix de Son Ordre Royal de la Légion d'honneur, Chevalier de la Toison d'Or d'Espagne, Grand Croix des ordres Royaux du Sauveur de Grèce et de Léopold de Belgique, et de l'Ordre impérial du Cruzeiro du Brésil, Son Ministre et Secrétaire d'Etat au Département des affaires étrangères;

Ausgegeben zu Berlin den 25. September 1845.

Welche nach vorheriger Mittheilung ihrer gegenseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Lesquels après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs respectifs, sont convenus des Articles suivants:

1ster Art.

Das Preußische und das Französische Gouvernement verpflichten sich, durch gegenwärtige Konvention sich gegenseitig, mit Ausnahme Ihrer Nationalen, die von Preußen nach Frankreich und von Frankreich nach Preußen flüchtig gewordenen, durch die kompetenten Gerichtshöfe als Urheber oder Theilnehmer der unten (Artikel 2.) aufgeführten Verbrechen zur Untersuchung gezogenen oder verurtheilten Individuen auszuliefern. Diese Auslieferung soll in Folge des von der einen der beiden Regierungen an die andere im diplomatischen Wege zu richtenden Antrags Statt finden.

Art. 1.

Les Gouvernements prussien et français s'engagent par la présente Convention à se livrer réciproquement, à l'exception de leurs nationaux, les individus réfugiés de Prusse en France et de France en Prusse, et poursuivis ou condamnés par les tribunaux compétents comme auteurs ou complices de l'un des crimes énumérés ci-après (Article 2.). Cette extradition aura lieu sur la demande que l'un des deux Gouvernements adressera à l'autre par voie diplomatique.

2ter Art.

Die Verbrechen, derentwegen gegenseitig die Auslieferung bewilligt werden soll, sind folgende:

1) Meuchelmord, Giftmischerei, Vatermord, Kindermord, Todtschlag, Nothzucht, vollendete oder versuchte gewaltsame Verletzung der Schaamhaftigkeit;

2) Brandstiftung;

3) Verfälschung von authentischen Schriften oder Handelspapieren, und von Privatschriften, mit Inbegriff der Nachmachung von Bankbillets und öffentlichen Papieren, wenn die angeschuldigte That von Umständen begleitet ist, die, falls dieselbe in Frankreich begangen wäre, die Anwendung einer peinlichen und entehrenden Strafe zur Folge haben würden;

4) Nachmachung oder Ausgebung falscher Münzen mit Inbegriff der Nachmachung, Ausgebung oder Verfälschung von Papiergeld;

Art. 2.

Les crimes, à raison desquels l'extradition devra être réciproquement accordée, sont:

1) assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol, attentat à la pudeur consommé ou tenté avec violence;

2) incendie;

3) faux en écriture authentique ou de commerce, et en écriture privée, y compris la contrefaçon des billets de banque et effets publics, si les circonstances du fait imputé sont telles que, s'il était commis en France, il serait puni d'une peine afflictive et infamante;

4) fabrication ou émission de fausse monnaie, y compris la fabrication, émission ou altération de papier monnaie.

5) faux

5) falsches Zeugniß, Verleitung von Zeugen zu einer falschen Aussage;

6) Diebstahl, wenn derselbe von Umständen begleitet ist, die ihm nach der Gesetzgebung beider Staaten den Charakter eines Verbrechens geben;

7) Unterschlagungen Seitens öffentlicher Kassenbeamten, für den Fall, daß dieselben nach den französischen Gesetzen mit einer peinlichen und entehrenden Strafe bestraft werden;

8) betrüglicher Bankerott.

5) faux témoignage, subornation de témoins;

6) vol, lorsqu'il a été accompagné de circonstances, qui lui impriment le caractère de crime d'après la législation des deux pays;

7) soustractions, commises par les dépositaires publics dans le cas, où, suivant la législation de la France, elles seraient punies de peines afflictives et infamantes;

8) banqueroute frauduleuse.

3ter Art.

Alle Sachen, welche sich im Besitz eines Angeschuldigten zur Zeit seiner Verhaftung befinden, sollen in dem Moment mit überliefert werden, wo die Auslieferung bewirkt wird, und es wird sich diese Aushändigung nicht blos auf die entwendeten Sachen beschränken, sondern alle diejenigen Gegenstände mit umfassen, welche zum Beweise des Verbrechens dienen könnten.

Art. 3.

Tous les objets saisis en la possession d'un prévenu lors de son arrestation, seront livrés au moment où s'effectuera l'extradition, et cette remise ne se bornera pas seulement aux objets volés, mais comprendra tous ceux qui pourraient servir à la preuve du délit.

4ter Art.

Die Urkunden, welche zur Unterstützung des Antrags auf Auslieferung beigebracht werden müssen, sind der Verhaftsbefehl, welcher gegen den Angeschuldigten erlassen und in den durch die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Gouvernements vorgeschriebenen Formen ausgefertigt ist, oder alle anderen Urkunden, die wenigstens dieselbe Kraft als der gedachte Befehl haben, und sowohl die Natur und Schwere des in Rede stehenden Verbrechens, als auch das darauf anwendbare Strafgesetz näher bezeichnen.

Art. 4.

Les pièces, qui devront être produites à l'appui des demandes d'extradition sont le mandat d'arrêt décerné contre le prévenu, et expédié dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement qui demande l'extradition, ou tout autre acte ayant au moins la même force que ce mandat, et indiquant également la nature et la gravité des faits poursuivis, ainsi que la disposition pénale applicable à ces faits.

5ter Art.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, wohin es sich geflüchtet, bereits wegen eines eben daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens zur Untersu-

Art. 5.

Si l'individu, dont l'extradition est demandée, était poursuivi ou condamné dans le pays où il s'est réfugié, pour crimes ou délits commis dans ce même pays, il ne pourra être

chung gezogen oder verurtheilt ist, so braucht dasselbe erst nach Abbüßung der gegen dasselbe erkannten Strafe ausgeliefert zu werden.

être livré qu'après avoir subi la peine prononcée contre lui.

6ter Art.

Die Auslieferung kann nicht Statt finden, wenn seit den angeschuldigten Thatsachen, seit der eingeleiteten Untersuchung oder der Verurtheilung, die Anklage oder die Strafe nach den Gesetzen des Landes, wohin der Angeschuldigte oder Verurtheilte sich geflüchtet hat, verjährt ist.

Art. 6.

L'extradition ne pourra avoir lieu, si, depuis les faits imputés, les poursuites ou la condamnation, la prescription de l'action ou de la peine est acquise, d'après les lois du pays dans lequel le prévenu ou le condamné s'est réfugié.

7ter Art.

Die durch die Haft, den Unterhalt und den Transport der Ausgelieferten bis zu dem Orte, wo die Ueberlieferung bewirkt wird, erwachsenen Kosten trägt derjenige Staat, in dessen Gebiete die Ausgelieferten ergriffen worden sind.

Art. 7.

Les frais occasionnés par l'arrestation, la détention et le transport des extradés au lieu où la remise s'effectuera, seront supportés par celui des deux Etats où les extradés auront été saisis.

8ter Art.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Konvention können nicht auf Individuen Anwendung finden, die sich irgend ein politisches Vergehen haben zu Schulden kommen lassen.

Die Auslieferung kann nur Behufs der Untersuchung und Bestrafung gemeiner Verbrechen erfolgen.

Art. 8.

Les dispositions de la présente Convention ne pourront être appliquées à des individus qui se seront rendus coupables d'un délit politique quelconque.

L'extradition ne pourra avoir lieu que pour la poursuite et la punition des crimes communs.

9ter Art.

Wenn ein reklamirtes Individuum Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung es durch seine Auslieferung verhindert wird, so soll dasselbe dennoch ausgeliefert werden, und bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der kompetenten Behörde geltend zu machen.

Art. 9.

Si un individu réclamé a contracté envers des particuliers des obligations que son extradition l'empêche de remplir, il sera néanmoins extradé, et il restera libre à la partie lésée de poursuivre ses droits par devant l'autorité compétente.

10ter Art.

Die gegenwärtige Konvention wird erst zehn Tage nach ihrer in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung beider Länder vorgeschriebenen Formen erfolgten Publikation zur Ausführung gebracht.

Art. 10.

La présente Convention ne sera exécutoire que dix jours après sa publication dans les formes prescrites par les lois des deux pays.

Art. 11.

11ter Art.

Die gegenwärtige Konvention bleibt bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach der Seitens des einen der beiden kontrahirenden Gouvernements erfolgten Aufkündigung in Kraft.

Sie wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen zwei Monaten, oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Deß zu Urkund haben die respektiven Bevollmächtigten solche unterschrieben und derselben ihre Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Paris, den 21. Juni 1845.

(L. S.) gez. Graf v. Arnim.

(L. S.) gez. Guizot.

Art. 11.

La présente Convention continuera à être en vigueur jusqu'à l'expiration de six mois après déclaration contraire de la part de l'un des deux Gouvernements.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans l'espace de deux mois, ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris, le 21. Juin 1845.

(L. S.) signé: le Comte d'Arnim.

(L. S.) signé: Guizot.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden, und hat die Auswechselung der Ratifikationsurkunden zu Paris am 20. August d. J. Statt gefunden.

(Nr. 2615.) Erklärung über die Erneuerung resp. Modifikation der am 28. September 1818. zwischen Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld abgeschlossenen, am 1. Oktober 1841. abgelaufenen Durchmarsch- und Etappenkonvention. Vom 12. Juli 1845.

Nachdem die unterm 28. September 1818. zwischen Preußen und dem Großherzogthume Oldenburg in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld abgeschlossene, unterm 22. August 1831. erneuerte Durchmarsch- und Etappen-Konvention mit dem 1. Oktober 1841. abgelaufen ist, das Bedürfniß eines, die diesfälligen gegenseitigen Verhältnisse regelnden, Uebereinkommens aber noch fortdauert, so sind die beiderseitigen Regierungen dahin übereingekommen, daß die gedachte Konvention auch für fernere zehen Jahre und zwar vom 1. Oktober d. J. an ihrem ganzen Inhalte nach Kraft und Gültigkeit haben soll, insoweit die nachstehenden, auf die bisherigen Erfahrungen sich gründenden, gegenseitig genehmigten Modifikationen nicht eine Abänderung der Bestimmungen derselben bedingen. Die diesfälligen Verabredungen beschränken sich auf folgende Punkte:

1) Die bereits im Jahre 1818. festgestellte Verpflegungs-Vergütung — einschließlich des Quartiers — für die Stabsoffiziere und Generale wird von denselben sofort und unmittelbar an die Quartierwirthe berichtiget und sind Erstere gehalten, solche vor ihrem Abgange aus dem Quartier dem Wirthe anzubieten. Für den Fall, daß die genannten Militairpersonen Gelegenheit finden, sich auf eigene Rechnung in den Wirthshäusern zu beköstigen, ohne jedoch in den letzteren Nachtquartier nehmen zu können, ist

ist man übereingekommen, daß denselben dann in den Etappenorten auch Nachtquartier ohne Verpflegung gewährt werden muß und zwar gegen eine, von den genannten Militairpersonen ebenfalls an die Quartierwirthe gleich baar zu bezahlende und vor ihrem Abgange den Wirthen anzubietende Entschädigung von

= Vierzehen guten Groschen Gold für das Quartier eines Generals oder Obersten und

= Zehen guten Groschen Gold für das Quartier eines Stabsoffiziers pro Tag.

Sollte ein Quartierträger die gedachte Vergütung von dem bei ihm einquartiert gewesenen Stabs- oder höheren Offizier nicht erhalten, auch nicht etwa den ihm von dem Letzteren angebotenen Empfang abgelehnt haben, so ist solche auf Antrag des Quartierträgers für diesen in der nächsten Quartalliquidation mitzuberechnen, und wird sodann der Betrag von dem betreffenden Offizier eingezogen und berichtigt werden.

2) Hinsichtlich der Verpflegung der Militairbeamten ist man übereingekommen, daß mit Einschluß des Quartiers für dieselben

a) für die Regimentsärzte mit Hauptmannsrang, für die Militairprediger und Auditeure Sechszehn gute Groschen Gold;

b) für die Bataillonsärzte mit Lieutenantsrang Zwölf gute Groschen Gold, und

c) für die Kompagniechirurgen, Kurschmiede, Büchsenmacher und Küster Vier gute Groschen Gold pro Tag

in eben der Art zu zahlen sind, wie dies für die Offiziere und die Mannschaften festgestellt ist.

3) Die Vergütung für die verabreichte Verpflegung — einschließlich der Quartiere — und den gestellten Vorspann, so wie für die Boten und Wegweiser, wird nach den stipulirten Sätzen das durchmarschirende Militair, in sofern dieses aus ganzen Truppentheilen oder größeren Detaschements unter Führung von Offizieren besteht, in der Regel sogleich baar zu entrichten haben, und zwar entweder in Golde, oder wenn solches nicht gegeben werden kann, mit $13\frac{1}{3}$ Prozent Agio oder mit $5\frac{2}{3}$ Thaler Silbergeld für 5 Thaler Gold an die Aemter Birkenfeld, Oberstein und Nohfelden gegen deren Quittung und unter Ertheilung von Gegenbescheinigungen über die gezahlten Beträge Seitens der Führer des marschirenden Truppentheils oder Detaschements.

Sollte die direkte sofortige Bezahlung durch die Truppen in seltenen Ausnahmen nicht zu bewirken sein, so ist über die geschehenen Leistungen von dem Kommandeur Quittung zu ertheilen, auf Grund deren alsdann die Vergütung vierteljährlich zur Liquidation gebracht wird.

Dies Verfahren wird auch hinsichtlich der Leistungen für kleinere, unter Führung von Unteroffizieren marschirende Detaschements und für einzeln marschirende Mannschaften zur Anwendung kommen.

Eben so wird das marschirende Militair über die für die Pferde verabreichte Fourage blos Quittung verabreichen, die Vergütung dafür, sowie für die sonstigen konventionsmäßigen Leistungen, für welche die sofortige baare Bezahlung

zahlung nicht stipulirt ist, wird in der bisherigen Weise vierteljährlich zur Liquidation gebracht und von dem Königlich Preußischen Gouvernement baar berichtiget werden.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 12. Juli 1845.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Für den Minister.

v. Canitz.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich Oldenburgischen Staats- und Kabinetsministeriums ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. September 1845.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Canitz.

(Nr. 2616.) Erklärung über die Erneuerung resp. Modifikation der unterm $\frac{\text{14. August}}{\text{8. September}}$ 1835. zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Regierung abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention. Vom 5. August 1845.

Nachdem die unterm $\frac{\text{14. August}}{\text{8. September}}$ 1835. zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Regierung abgeschlossene Durchmarsch- und Etappenkonvention mit dem 1. Juli d. J. abgelaufen ist, das Bedürfniß eines, die diesfälligen gegenseitigen Verhältnisse regelnden Uebereinkommens aber noch fortdauert, so sind die beiderseitigen Regierungen dahin übereingekommen, daß die gedachte Konvention auch für fernere zehen Jahre, und zwar vom 1. Juli 1845. bis zum 1. Juli 1855. ihrem ganzen Inhalte nach Kraft und Gültigkeit haben soll, in soweit die nachstehenden, auf die bisherigen Erfahrungen sich gründenden, gegenseitig genehmigten Modifikationen nicht eine Abänderung der Bestimmungen derselben bedingen.

Die diesfälligen Verabredungen beschränken sich auf folgende Punkte:

a) zu §. 1. A. Die Entfernung von Wolfenbüttel nach Groß-Lafferde wird nach den neueren Vermessungen auf Drei Meilen festgesetzt.

b) zu §. 1. B. Den hier benannten Ortschaften treten noch die Ortschaften Flechtorf und Lamme hinzu.

c) zu §. 1. C. Die Entfernung von Hörter über Holzminden nach Eschershausen wird auf Vier und Eine Viertel Meile festgesetzt.

d) zu §. 8. Die auf den Durchmarsch, die Verquartirung u. s. w. bezüg-

bezüglichen Geschäfte werden durch die, von dem Herzoglich Braunschweigischen Gouvernement dazu bestellten Etappenbehörden besorgt.

e) zu §. 9. Stabsoffiziere, Obristen und Generale logiren und beköstigen sich auf eigene Rechnung in den Wirthshäusern. In solchen Fällen, wo dieses nicht thunlich ist, erhalten sie nach ihrer Wahl entweder Quartier mit Verpflegung oder Quartier ohne Verpflegung. Ersteren Falls bezahlt der Stabsoffizier Einen Thaler Gold, der Oberst und General Einen Thaler 12 gGr. Gold, wogegen der Quartierträger für reichliche und anständige Kost sorgen muß; letzteren Falles wird für das Quartier eines Generals oder Obersten eine Vergütung von täglich Vierzehn guten Groschen Gold und für das Quartier eines andern Stabsoffiziers von täglich Zehen guten Groschen Gold geleistet.

Diese Vergütungen werden von den betreffenden Stabsoffizieren an die Etappenbehörden zur weiteren Besorgung berichtiget.

Hinsichtlich der Verpflegung für die Militairbeamten — einschließlich des Quartiers für dieselben — ist man übereingekommen, daß:

a) für die Regimentsärzte mit Hauptmannsrang, so wie für die Militair-Prediger und Auditeure Sechzehen gute Groschen Gold,
b) für die Bataillonsärzte mit Lieutenantsrang Zwölf gute Groschen Gold und
c) für die Compagniechirurgen, Kurschmiede, Büchsenmacher und Küster Vier gute Groschen Gold pro Tag,

in eben der Art zu zahlen sind, wie dies für die Offiziere und Mannschaften festgestellt worden ist.

Die zu c. bezeichneten Beamten haben nur auf die den Soldaten zu gebende Verpflegung Anspruch zu machen.

f) Zu §. 13. Die von den Gemeinden geleisteten Fuhren zur Herbeischaffung der Fourage aus den Etappenmagazinen werden nach dem im §. 20. bestimmten Satze vergütet.

Gegenwärtige im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Hoheit des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung, soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 5. August 1845.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Für den Minister.
v. Canitz.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Staatsministeriums ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. August 1845.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Canitz.
